

Gesellschaftervertrag der Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH in Offenburg

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Musikschule Offenburg/Ortenau GmbH
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur und die Errichtung und Unterhaltung einer Musikschule als Angebotsschule, welche sich mit Schwerpunkt an Kinder und Jugendliche aus den Gemeindegebieten der Gesellschafter sowie an die Einwohner der übrigen Gemeinden des Ortenaukreises mit Ausnahme des früheren Landkreises Lahr wendet. Die Musikschule nimmt die Aufgabe der Musikerziehung zur Musikbildung und Musikpflege wahr.

§ 3 Hauptstelle, Zweigstelle und Außenstellen

Die Gesellschaft unterhält in Offenburg ihre Hauptstelle. In den Gemeinden Haslach, Hausach, Kehl, Wolfach und Zell a. H. bestehen Zweigstellen; Außenstellen, die der Haupt- oder den Zweigstellen zugeordnet werden, können in weiteren Gemeinden geführt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 161.000,-- €

Hiervon übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) die Stadt Offenburg | 80.500,-- € |
| b) die Stadt Haslach | 16.100,-- € |
| c) die Stadt Hausach | 16.100,-- € |
| d) die Stadt Kehl | 16.100,-- € |
| e) die Stadt Wolfach | 16.100,-- € |
| f) die Stadt Zell a. H. | 16.100,-- € |

Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

§ 5 Räume

Die Gesellschafter verpflichten sich, die in ihrem Gebiet erforderlichen Unterrichts- und Verwaltungsräume kostenfrei der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regeln abzuschließende Benutzerverträge, die je nach Erfordernis auch mit Gemeinden abgeschlossen werden, die eine Außenstelle der Musikschule beherbergen.

§ 6 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) bis zu einem Gesamtbetrag von 256.000,-- € mit der Maßgabe beschließen, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu zahlen sind. Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.

§ 7 Laufende Finanzierung der GmbH

- 1) Der den Gesellschaftern zukommende Landeszuschuss und der Kreiszuschuss sind zur laufenden Finanzierung der Gesellschaft zu verwenden.
- 2) Des weitern ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu errichten. In ihm werden u.a. die Schulgeldsätze (Elternbeiträge) und die Beiträge der Gemeinden, aus denen die Schüler kommen, festgelegt. Der von den Gemeinden zu leistende Beitrag bemisst sich nach der Zahl der Schüler aus ihrem Gebiet. Der Einzelbeitrag pro Schüler wird entsprechend der Schulgeldsätze gestaffelt. Er dient der Restfinanzierung der anfallenden Ausgaben.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft beantragt die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit . Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für deren Zweck im Sinne des § 2 dieses Vertrags verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung eines Geschäftsanteils sowie von Teilen eines Geschäftsanteils, die Übertragung von Rechten aus Geschäftsanteilen oder die Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10 Austritt (Ausscheiden) aus der Gesellschaft

- 1) Bei Kündigung der Gesellschaft, Austritt aus der Gesellschaft und im Falle der Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, falls diese mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung beschließen und davon dem ausscheidenden Gesellschafter binnen Monatsfrist seit Kündigungszugang (Austrittserklärung) Mitteilung machen.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende des übernächsten Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch Einschreibebrief zu erfolgen, und zwar mit einer Frist von 6 Monaten.
- 3) Der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters ist zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der erbrachten Stammeinlage, wobei eine Verrechnung mit dem beim ausscheidenden Gesellschafter verbleibenden Inventar vereinbart werden kann.
- 4) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Die Gesellschaft wird vertreten,
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich.
- 3) Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung, kann
 - a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis zu, Alleinvertretung gewährt werden,
 - b) bestimmt werden, dass ein Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann,
 - c) ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 4) Die Stadt Offenburg ist berechtigt, den Geschäftsführer der Musikschule vorzuschlagen, der von der Gesellschafterversammlung bestellt wird. Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung, vertreten durch den Vorsitzenden, auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Sie können, auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer, nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung gekündigt werden.
- 5) Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftervertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrats zu leiten. Die Geschäftsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Sie haben ferner geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- 6) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Gleichzeitig ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. für die Deckung des Bilanzverlustes vorzulegen. Weiterhin haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 13 Aufsichtsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, es sei denn, dessen Anwendung ist durch Gesetz oder diesen Vertrag zwingend vorgeschrieben.
- 2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Fünf Vertreter werden von der Stadt Offenburg und je ein Vertreter von den Städten Haslach, Hausach, Kehl, Wolfach, sowie Zell a. H. benannt. Als weitere Mitglieder werden jeweils der/die Vorsitzende von Elternbeirat **Beirat** und Betriebsrat der Musikschule benannt. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.
- 3) Der Aufsichtsrat wird ergänzt durch zwei beratende Mitglieder. Für jedes beratende Mitglied wird ein Stellvertreter benannt. Das Vorschlagsrecht für jeweils ein beratendes Mitglied liegt bei den Sprengelversammlungen „Kinzigtal“ und „Ortenau“.
- 4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen endet ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung eines Gesellschafters bzw. auf der Mitgliedschaft im Elternbeirat bzw. Betriebsrat der Musikschule beruht, mit Beendigung der nächsten auf das Ausscheiden aus dem Amt oder dem Rat folgenden Gesellschafterversammlung.
- 5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied an seiner Stelle zu wählen.
- 5) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige Oberbürgermeister von Offenburg, stellvertretender Vorsitzender der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Offenburg. Aus der Mitte des Aufsichtsrats wird der zweite stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- 6) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab; er muss mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein von der Stadt Offenburg benanntes Mitglied, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8) Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9) Beschlüsse können auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche oder telegrafische – bei besonderer Dringlichkeit auch telefonische – Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das Gleiche gilt bei der schriftlichen Abstimmung bei der Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall anders.
- 11) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird.
- 12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Bilanzverlustes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfungen Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- 2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er entscheidet insbesondere über:
 - a) Vorschläge zu den von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüssen,
 - b) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplanes) sowie den Stellenplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - c) Festsetzung der Schulgeldsätze,
 - d) Festsetzung der Mindestgemeindebeiträge im Einvernehmen mit den jeweiligen Gesellschafterkommunen,
 - e) Grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule in pädagogischer, musikalischer und wirtschaftlicher Hinsicht,
 - f) Wahl des musikalischen Leiters und der Fachbereichsleiter auf Vorschlag der Stadt Offenburg und Wahl der Zweigstellenleiter der Musikschule auf Vorschlag der jeweiligen Zweigstellengemeinde.
- 3) Der Aufsichtsrat benennt die Mitglieder des Beirats aus den vorgeschlagenen und zur Mitgliedschaft bereiten Personen.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes (§ 42 a Abs. 2 GmbHG) in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von 3 Wochen, bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eine Frist von 1 Woche einzuhalten, wobei der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- 3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Offenburg.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten.
- 5) Soweit nicht kraft Gesetzes eine größere Mehrheit erforderlich ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Je 16.100,-- € eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.
- 6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- 7) Die von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben wird.

§ 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftervertrag zugewiesenen Befugnisse.
- 2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. die Deckung des Bilanzverlustes. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
 - b) Wahl des Aufsichtsrates,
 - c) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers, einschließlich des Abschlusses des Anstellungsvertrages,
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - e) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,
 - f) Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftervertrages,
 - g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - h) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - i) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - j) Auflösung der Gesellschaft.

§ 17 Beiräte

1) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat einrichten. Dieser hat zwei zentrale Aufgaben:

- a) Beiratsfunktion – er unterstützt die Leitung der Musikschule bei ihren Aufgaben ein qualitativ hochwertiges und vielseitiges Unterrichtsangebot flächendeckend im Einzugsgebiet bereit zu stellen. Der Beirat hat eine Brückenfunktion zwischen Schülern, Eltern, Lehrkräften, Schulleitung und Schulträgern mit dem Ziel, die Musikerziehung in der Musikschule zu fördern.
- b) Förderfunktion – der Beirat sammelt Beiträge, Spenden und Fördermittel ein. Damit kann er selbst festgelegte und mit der Schulleitung abgestimmte, musikalische und pädagogische Projekte unterstützen. Der Beirat unterstützt Aktivitäten die der Begegnung von Kindern und Jugendlichen mit dem aktiven Musizieren dienen und über die üblichen Aufgaben oder die normalen Möglichkeiten der Musikschule hinausgehen finanziell und ideell.

Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.

- 2) Auf Wunsch der jeweiligen Zweigstellengemeinde wird am Sitz der Zweigstelle ein Beirat gebildet, der alle wichtigen Angelegenheiten der Zweigstelle erörtert. Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.

§ 18 Sonstige Regelungen

- 1) Die Gesellschaft übernimmt die Mitarbeiter der bisherigen Städtischen Musikschule Offenburg unter Wahrung des Besitzstandes, wobei insbesondere die erlangten Dienst- und Beschäftigungszeiten anerkannt werden. Lehrkräfte, die mit der Stadt Offenburg Honorarverträge bis zum Ende des Schuljahres 1991 / 1992 geschlossen haben, werden ebenfalls von der Gesellschaft übernommen. Die Gesellschaft tritt als Rechtsnachfolgerin für die Stadt Offenburg in die Verträge ein.

- 2) Für die Gesellschaft gelten die tariflichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes. Die Gesellschaft beantragt im übrigen die Aufnahme als Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg und bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, mit der Maßgabe, dass die Stadt Offenburg die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft der Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung gegenüber der ZVK entstehen, übernimmt.
- 3) ~~Bei Vergabe von Bau- und sonstigen Leistungen sind die Vorschriften der VOB Teil A und B bzw. VOL anzuwenden. Bei Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung § 106 b Gemeindeordnung zu beachten.~~
- 4) Die §§ 53, 54 Abs. 1 des Haushaltgrundsätze-Gesetzes finden Anwendung.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1992.
- 2) Die Geschäftsführer haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- 3) Zusammen mit dem Jahresabschluss haben die Geschäftsführer einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- 4) Die Geschäftsführer haben für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Wirtschafts- und Finanzplan sind den als Gesellschafter beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung

- 1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Berichtes des Aufsichtsrats, des Vorschlages für die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. die Deckung des Bilanzverlustes und die Beschlussfassung über die Verwendung bzw. Deckung unter Angabe des Bilanzgewinnes oder Bilanzverlustes sind die §§ 325, 326, 327 und 328 Handelsgesetzbuch anzuwenden.
- 2) Im Übrigen werden Bekanntmachungen im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21 Prüfung der Gesellschaft

- 1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften prüfen zu lassen.
- 2) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- 3) Der Abschlussprüfer soll auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltgrundsätzegesetz (HGrG) durchführen.
- 4) Den als Gesellschafter beteiligten Gemeinden und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt und der Abteilung Revision der Stadt Offenburg werden die Rechte nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 22 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- 1) Im Sinne von §11 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags wird die Gesellschaft aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- 2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessenen Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt mit Wirkung vom der Eintragung in Kraft